

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARDIS Reynolds GmbH

CARDIS Reynolds betreut Unternehmen der Automobilbranche auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Dazu verkauft bzw. lizenziert CARDIS Reynolds ihren Kunden IT-Hardware sowie Software und erbringt weitere Leistungen zu den nachfolgenden Bedingungen.

KAPITEL 1: Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge, welche mit der CARDIS Reynolds GmbH, Dr.-August-Einsele-Ring 14, 82418 Murnau am Staffelsee, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer (im Folgenden „CARDIS Reynolds“/“sie“), geschlossen werden.
- (2) Das Angebot zum Vertragsschluss mit der CARDIS Reynolds richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB).
- (3) Entgegenstehenden AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote der CARDIS Reynolds sind nicht rechtsverbindlich, sondern stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots dar.
- (2) Alle Angebote der CARDIS Reynolds sind freibleibend, es sei denn, CARDIS Reynolds hat schriftlich etwas anderes angegeben.
- (3) Der Vertrag kommt mit Annahme des Kundenantrags durch CARDIS Reynolds oder spätestens mit der ersten Erfüllungshandlung von CARDIS Reynolds zustande.
- (4) Änderungen des Vertragsinhaltes werden in neuen Auftragsbestätigungen aufgenommen und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet, sodass sie Vertragsbestandteil werden. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Auftragsbestätigungen der CARDIS Reynolds haben letztere Vorrang.

3. Vertragsgegenstand

- (1) Der Gegenstand und Inhalt des Vertrages sowie der dementsprechende Leistungsumfang ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen in der Bestellung des Kunden, den Auftragsbestätigungen von CARDIS Reynolds sowie diesen AGB.
- (2) Über Lieferzeitpunkt und -modalitäten sowie ggf. Abnahmevoraussetzungen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. CARDIS Reynolds ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Die Ausfuhr von Vertragsgegenständen und Unterlagen kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen.
- (4) Sofern CARDIS Reynolds dem Kunden Produkte anderer Hersteller liefert, und diese Hersteller für solche Produkte besondere Garantien übernehmen (Herstellergarantien), ist allein der jeweilige Hersteller für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Herstellergarantien verantwortlich.
- (5) Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur Erfahrungswerte der CARDIS Reynolds dar, die regelmäßig nicht als Garantien zu verstehen sind und daher keine Ansprüche gegen CARDIS Reynolds begründen. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung des Produkts für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

4. Kosten

- (1) Kosten sowie deren Zusammensetzung, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag. In den

ausgewiesenen Kosten der CARDIS Reynolds ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten und wird dem Kunden mit dem zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (2) Handelt es sich beim Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, ist CARDIS Reynolds jederzeit berechtigt, schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten die geltenden Preise und Tarife aus wichtigem Grund anzupassen.
- (3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig; das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB ist mit Ausnahme dieser Forderungen ausgeschlossen. Abtretungen sind nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- (4) CARDIS Reynolds ist berechtigt, offene Forderungen zur Einziehung zu stellen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte von CARDIS Reynolds bleiben hiervon unberührt.
- (5) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Im Verzugsfall ist CARDIS Reynolds berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen an den Kunden zurückzuhalten.
- (6) CARDIS Reynolds ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf ältere offene Forderungen anzurechnen. Sie wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.
- (7) Personalleistungen werden zu den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Festpreisen oder auf Zeit und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht eine andere Rechnungsstellung vereinbart wurde. Zu den Personalleistungen zählen ebenso die anfallenden Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Preisen und Berechnungssätzen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Handelt es sich beim Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, so beträgt die anfängliche **Mindestvertragslaufzeit 36 Monate**. Sie **verlängert** sich anschließend um jeweils **24 Monate**, wenn der Vertrag nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Sofern die Parteien sich während des laufenden Vertrags auf die Lizenzierung zusätzlicher Module und/oder Erweiterungen der bisher lizenzierten Software einigen, richtet sich die Mindestvertragsdauer und anschließende Verlängerung dieser Module und/oder Erweiterungen einheitlich nach der Vertragsdauer der jeweils zuletzt lizenzierten Software.
- (2) CARDIS Reynolds GmbH ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrages insgesamt oder bezogen auf einzelne Softwareprodukte unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten berechtigt, wenn ein oder mehrere Softwareprodukte vom jeweiligen Hersteller nicht mehr angeboten, unterstützt oder gepflegt werden oder wenn CARDIS allgemein die Serviceleistungen für diese Software einstellt.

6. Vertragsänderung und Zusatzleistungen

- (1) Etwaige Vertragsänderungen unterliegen dem Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Bei Werk – und Dienstleistungsverträgen kann jeder Vertragspartner beim anderen Vertragspartner eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt des Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist, und dem Antragsteller ein Angebot, wenn notwendig mit einer neuen Projektbeschreibung, vorlegen und die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

- (3) Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Dieser zusätzliche Aufwand kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die hierfür erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen werden dann in einer zusätzlichen Auftragsbestätigung festgelegt. Bei Änderung der Leistung behält sich CARDIS Reynolds eine Anpassung der ursprünglich vereinbarten Termine und Meilensteine vor.
- (4) Hat CARDIS Reynolds auf Verlangen oder nach vorheriger Zustimmung des Kunden Leistungen erbracht, die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges liegen, so hat der Kunde diese zu den vereinbarten Sätzen oder, wenn keine Sätze zwischen den Parteien vereinbart wurden, zu den üblichen Sätzen der CARDIS Reynolds zu bezahlen.
- (5) Soweit für die Erbringung von Leistungen ein Festpreis vereinbart ist, hat CARDIS Reynolds den Kunden auf Verlangen schriftlich über die finanziellen Folgen der zusätzlichen Leistungserbringung schriftlich zu informieren.
- 7. Vertraulichkeit und Schutzmaßnahmen**
- (1) Die Vertragspartner werden Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für CARDIS Reynolds nicht, wenn sie aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder gesetzlichen Verpflichtung verpflichtet ist, die Informationen an Dritte weiterzugeben oder dies für die Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden erforderlich ist.
- (2) Die von CARDIS Reynolds stammende Software ist stets vertraulich zu behandeln.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- (1) Bei Verträgen, die keine Dauerschuldverhältnisse begründen, behält CARDIS Reynolds sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von CARDIS Reynolds stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern. Im Schadensfall ist der Versicherungsanspruch des Kunden an CARDIS Reynolds abzutreten.
- (3) Der Kunde ist grundsätzlich nicht zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen befugt. Er darf diese weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er hat CARDIS Reynolds bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und Dritte über die Rechte der CARDIS Reynolds zu unterrichten.
- 9. Geistiges Eigentum**
- (1) Grundsätzlich liegen alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, den Dateien, den Designs, der Ausrüstung und den Schulungs-, Test- und Prüfungsmaterialien sowie an allen weiteren Materialien wie Analysen, Entwürfen, Dokumentationen, Berichten und Angeboten, einschließlich diesbezüglicher Vorbereitungsunterlagen, die für den Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses entwickelt oder ihm zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich bei der CARDIS Reynolds, ihren Lizenzgebern oder Lieferanten. Dies gilt auch, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien ist der Kunde verpflichtet, einen entsprechenden Urhebervermerk anzubringen.
- (2) Dem Kunden stehen ausschließlich die ausdrücklich nach diesen AGB, dem zwischen den Parteien schriftlich geschlossenen Vertrag und dem Gesetz eingeräumten Nutzungsrechte zu. Diese sind nicht exklusiv und dürfen durch den Kunden nicht unterlizenzieren, verpfänden, vervielfältigen, Dritten zugänglich gemacht oder auf Dritte übertragen werden. Dem Kunden werden nur Rechte hinsichtlich des Objektcodes der Software eingeräumt, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.
- (3) CARDIS Reynolds ist berechtigt, jederzeit technische Maßnahmen zum Schutz ihrer geistigen Eigentumsrechte sowie der geistigen Eigentumsrechte ihrer Lizenzgeber oder Lieferanten zu ergreifen.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Hinweise auf die Vertraulichkeit sowie die Urheberrechte oder anderen geistigen Eigentumsrechte bzw. technische Maßnahme eigenhändig oder durch Zuhilfenahme Dritter zu entfernen bzw. zu umgehen.
- (5) CARDIS Reynolds stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, die sich auf den Vorwurf stützen, dass von CARDIS Reynolds selbst entwickelte Software, Dateien oder andere Materialien ein geistiges Eigentumsrecht dieses Dritten verletzen, unter der Bedingung, dass der Kunde die CARDIS Reynolds unverzüglich schriftlich über den Umfang und den Inhalt der Ansprüche informiert und die Beilegung der Ansprüche, einschließlich aller diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, vollständig CARDIS Reynolds überlässt. Der Kunde stellt CARDIS Reynolds die erforderlichen Vollmachten und Informationen zur Verfügung und hilft CARDIS Reynolds, sich gegen solche Ansprüche zu verteidigen.
- 10. Rechte und Pflichten des Kunden**
- (1) Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der für die Dauer der Tätigkeit der CARDIS Reynolds in dieser Funktion tätig wird.
- (2) Der Kunde garantiert, dass alle Informationen, die er CARDIS Reynolds zur Verfügung gestellt hat, korrekt und vollständig sind. Der Kunde ist verpflichtet, seinen für die Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungspflichten pünktlich nachzukommen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die durch CARDIS Reynolds zur Verfügung gestellten Programme ausschließlich vertragsgemäß einzusetzen.
- (4) Der Kunde ist für die Überprüfung der Einstellungen und die Verwendung der von CARDIS Reynolds gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen sowie der Art und Weise, wie die Ergebnisse der Produkte und Dienstleistungen verwendet werden, selbst verantwortlich. Der Kunde ist für die Unterweisung der Benutzer und für die Nutzung durch die Benutzer verantwortlich.
- 11. Rechte und Pflichten der CARDIS Reynolds**
- (1) CARDIS Reynolds ist berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden an Dritte zu verpfänden oder auf diese zu übertragen.
- (2) CARDIS Reynolds ist berechtigt, bei Fragen hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Informationen, Entwürfe oder Spezifikationen des Kunden alle für sie zur Vertragserfüllung relevanten Informationen vom Kunden einzufordern.
- (3) CARDIS Reynolds benennt einen Ansprechpartner für den Kunden, der für die Dauer der Tätigkeit der CARDIS Reynolds in dieser Funktion tätig wird. CARDIS Reynolds ist berechtigt, den Ansprechpartner einseitig zu ändern.
- 12. Haftung**
- (1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der CARDIS Reynolds, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- (2) Die Haftung der CARDIS Reynolds wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden ist auf den Ersatz des Schadens bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Vertrag vorgesehenen Leistung (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt.
- (3) Schadensersatzansprüche gegen CARDIS Reynolds sowie sonstige Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Kunden von dem Anspruch, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

- (4) Im Falle einer Inanspruchnahme von CARDIS Reynolds ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen oder gegen Einwirkungen von außen, insbesondere Schadsoftware, welche einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- (5) Keine der Parteien ist zur Erfüllung einer Verpflichtung, einschließlich einer gesetzlichen und/oder vereinbarten Gewährleistungspflicht, verpflichtet, wenn sie durch höhere Gewalt daran gehindert wird. Höhere Gewalt seitens der CARDIS Reynolds bedeutet unter anderem: (i) höhere Gewalt seitens der Lieferanten der CARDIS Reynolds, (ii) die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Lieferanten, die CARDIS Reynolds vom Kunden vorgeschrieben wurden, (iii) Mängel an Gegenständen, Geräten, Software oder Materialien Dritter, deren Verwendung der CARDIS Reynolds vom Kunden vorgeschrieben wurde, (iv) staatliche Maßnahmen, (v) Stromausfälle, (vi) Ausfälle von Internet-, Datennetz- oder Telekommunikationseinrichtungen, (vii) wirtschaftliche und politische Ausnahmestände wie Krieg oder Inflation und (viii) allgemeine Transportprobleme. Jede der Parteien hat das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen, wenn eine Situation höherer Gewalt länger als 60 Tage andauert. In diesem Fall ist das, was bereits im Rahmen des Vertrags erbracht wurde, anteilig zu bezahlen.
- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 13. Datenschutz und Datensicherheit**
- (1) CARDIS Reynolds gewährleistet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die vertrauliche Behandlung der mitgeteilten personenbezogenen Daten.
- (2) CARDIS Reynolds verarbeitet in eigener Verantwortung personenbezogene Daten von Verantwortlichen und Beschäftigten des Kunden, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) bzw. zur Wahrung der berechtigten Interessen von CARDIS Reynolds (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist. Darunter fallen insbesondere die Namen, Kontaktdaten und gegebenenfalls Funktionsbeschreibungen von Ansprechpersonen auf Kundenseite, die CARDIS Reynolds von diesen persönlich mitgeteilt oder vom Kunden an CARDIS Reynolds übermittelt werden. Soweit für die Übermittlung solcher Daten eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich ist, stellt der Kunde die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage in eigener Verantwortung sicher. Eine Verarbeitung dieser Daten für andere Zwecke erfolgt nicht. CARDIS Reynolds wird diese Daten insbesondere nicht Dritten zugänglich machen ohne Zustimmung des Betroffenen oder ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, und diese Daten vor unberechtigtem Zugriff schützen. Die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 bis 23 DSGVO sind stets gewährleistet.
- (3) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird CARDIS Reynolds personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Kunden verarbeiten. Sofern es sich um eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO handelt, gelten die „Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“. Diese stehen dem Kunden unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <http://www.reyrey.de/auftragsverarbeitungsvertrag>.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-CISG).
- (2) Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse ist Murnau am Staffelsee.
- (3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen CARDIS Reynolds und dem Kunden oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des

ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München; die Verfahrenssprache ist Deutsch; die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

- (4) Abweichend von vorstehender Ziff. 14.(3) ist CARDIS Reynolds berechtigt, aber nicht verpflichtet, offene Zahlungsforderungen gegen den Kunden vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Insoweit ist München ausschließlicher Gerichtsstand.
- (5) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB. Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. CARDIS Reynolds behält sich vor, die AGB im Falle einer Gesetzesänderung, der Änderung der Rechtsprechung und/oder der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ändern.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Kapitel 2: Verkauf von IT-Hardware

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, wenn CARDIS Reynolds Gegenstände jeglicher Art an den Kunden verkauft.

15. Verkauf, Nutzungsvoraussetzungen

- (1) CARDIS Reynolds wird die Gegenstände entsprechend der Art und Anzahl, die schriftlich vereinbart wurden, verkaufen, der Kunde wird diese Gegenstände abnehmen.
- (2) Die vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen für die Installation und die Voraussetzungen der Betriebsbereitschaft sowie Funktionsfähigkeit der Software werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig abgestimmt. Dabei hat der Kunde vor Einbindung der Hardware in ein Datennetz ein Messprotokoll nach mindestens KAT 5 vorzulegen.
- (3) Die Entsorgung der Hardware liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

16. Gewährleistung

- (1) Der Kunde übernimmt in Bezug auf von CARDIS Reynolds gelieferte IT-Hardware eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Er wird Rügen mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich erklären.
- (2) CARDIS Reynolds gewährleistet, dass die von ihr gelieferte IT-Hardware die vereinbarten Funktionen aufweist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung.
- (3) Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beginnt mit der Übergabe und beträgt zwölf Monate, sofern nicht etwas Anderes im Einzelfall vereinbart ist.
- (4) Bei nach Übergabe innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Sach- oder Rechtsmängeln kann der Kunde von CARDIS Reynolds, nach Wahl von CARDIS Reynolds, Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Nachlieferung verlangen. CARDIS Reynolds ist zur Durchführung von mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde wird, soweit erforderlich, CARDIS Reynolds zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten zur Durchführung der Nacherfüllung gewähren. CARDIS Reynolds kann die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.
- (5) CARDIS Reynolds gerät nur durch eine schriftliche Mahnung in Verzug. Mahnschreiben des Kunden müssen per Einschreiben/Rückschein zugestellt werden. Nachfristsetzungen müssen angemessen sein.
- (6) Nur wenn die Beseitigung scheitert oder in gesetzter angemessener Nachfrist nicht begonnen wurde oder auch

- Nacherfüllung nicht möglich ist, kann der Kunde eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen (Minderung).
- (7) Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Durch den Kunden gezogene Nutzungen sind anzurechnen.
 - (8) Die Beseitigung von Mängeln, die durch den Kunden oder einen Dritten verursacht wurden, fällt nicht unter die Gewährleistungsverpflichtung von CARDIS Reynolds. Sie kann die Kosten der Reparatur zu seinen üblichen Sätzen in Rechnung stellen, wenn diese aufgrund von Bedienungsfehlern oder unsachgemäßer Verwendung durch den Kunden oder aufgrund von Ursachen, die CARDIS Reynolds nicht zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Fehlerbehebung entfällt, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der CARDIS Reynolds Änderungen am Vertragsgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt.
 - (9) Hat der Kunde CARDIS Reynolds wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel CARDIS Reynolds nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde den CARDIS Reynolds entstandenen Aufwand zu ersetzen.
 - (10) CARDIS Reynolds und der Kunde sind sich darüber einig, dass die im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.
 - (11) Die Kosten für Arbeiten und Reparaturen, die außerhalb dieser Gewährleistung durchgeführt werden, berechnet CARDIS Reynolds nach ihren üblichen Sätzen.

KAPITEL 3: Software as a Service (SaaS)

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, wenn CARDIS Reynolds Dienstleistungen auf dem Gebiet von Software als Dienstleistung (im Folgenden "SaaS") erbringt, das heißt Software über das Internet oder ein anderes Datennetz zur Verfügung stellt und diese Verfügbarkeit aus der Ferne aufrechterhält, ohne die für den Kunden bestimmte Software auf einem physischen Träger zur Verfügung zu stellen.

17. Bereitstellung von SaaS

- (1) CARDIS Reynolds stellt SaaS nur auf Weisungen des Kunden zur Verfügung. Der Kunde darf Dritten nicht gestatten, die ihm bereitgestellten Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (2) CARDIS Reynolds darf SaaS auch mit einer neuen oder geänderten Version der Software anbieten. CARDIS Reynolds ist nicht verpflichtet, bestimmte Funktionen der Software speziell für den Kunden zu pflegen, zu modifizieren oder hinzuzufügen.
- (3) CARDIS Reynolds kann SaaS ganz oder teilweise für die präventive, korrigierende oder adaptive Wartung anderer Serviceformen vorübergehend außer Betrieb nehmen. CARDIS Reynolds soll die temporäre Außerbetriebnahme so kurz wie möglich halten und dabei sicherstellen, dass diese Wartung möglichst außerhalb der Geschäftszeiten liegt.

18. Garantieausschluss

- (1) CARDIS Reynolds garantiert nicht, dass die im Rahmen des SaaS zur Verfügung gestellte und aufbewahrte Software frei von Fehlern und Funktionsunterbrechung ist. CARDIS Reynolds wird sich bemühen, die jeweiligen Softwarefehler im Einklang mit den jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zu beheben.
- (2) CARDIS Reynolds ist in keinem Fall verpflichtet, Daten, die bei Verlust beschädigt oder verloren wurden, wiederherzustellen.
- (3) CARDIS Reynolds garantiert nicht, dass die im Rahmen des SaaS zur Verfügung gestellte Software an Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften angepasst wird.

KAPITEL 4: Unbefristete Softwareüberlassung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, wenn CARDIS Reynolds dem Kunden Software unbefristet überlässt.

19. Einräumung der Lizenz

CARDIS Reynolds räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software von CARDIS Reynolds bzw. einem Drittanbieter ein.

20. Lieferung und Aufstellungsort

- (1) CARDIS Reynolds liefert die Software nach seiner Wahl auf dem vereinbarten Datenträger-Typ oder, falls diesbezüglich keine Vereinbarungen getroffen wurden, auf einem vom Kunden bestimmten Datenträger-Typ oder stellt die Software dem Kunden online zur Verfügung. Nach Wahl des Kunden werden alle vereinbarten Benutzerdokumentationen in gedruckter oder digitaler Form in einer von CARDIS Reynolds festgelegter Sprache zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Software wird nur für den zwischen den Parteien vereinbarten Aufstellungsort überlassen. Will der Kunde die lizenzierte Software ganz oder teilweise an einem anderen Ort einsetzen, muss er die vorherige schriftliche Zustimmung von CARDIS Reynolds einholen. CARDIS Reynolds darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. CARDIS Reynolds kann verlangen, dass für die mit dem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten von Spezialisten der CARDIS Reynolds oder von ihr bestimmten Dritten ausgeführt werden. Alle mit dem Wechsel des Aufstellungsortes unmittelbar verbundenen Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Nutzers.

21. Gewährleistung

- (1) Die Regelungen der Ziff. 16 (3) bis einschließlich (11) gelten entsprechend.
- (2) CARDIS Reynolds gewährleistet nicht, dass die Software für bestimmte, vom Kunden vorausgesetzte Zwecke geeignet ist.
- (3) Sofern Sach- und Rechtsmängel an von anderen Anbietern stammender Software auftreten, ist CARDIS Reynolds berechtigt, den Kunden zunächst an den jeweiligen Dritten zwecks dessen Inanspruchnahme zu verweisen und dem Kunden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten, bevor der Kunde CARDIS Reynolds in Anspruch nehmen darf.

22. Softwarepflege- und Hotlineservices

- (1) Sofern und soweit vertraglich vereinbart, übernimmt CARDIS Reynolds für unbefristet überlassene Software auch Leistungen der Softwarepflege und des Hotline-Supports. Hierfür gilt die Ziff. 30.
- (2) Die anfängliche Mindestvertragsdauer für die Inanspruchnahme von Leistungen der Softwarepflege und des Hotline-Supports beträgt **36 Monate** ab dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin und **verlängert** sich anschließend um jeweils **24 Monate**, wenn sie nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird

KAPITEL 5: Befristete Softwareüberlassung

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen, wenn CARDIS Reynolds dem Kunden Software auf einem physischen Datenträger befristet überlässt.

23. Einräumung der Lizenz

- (1) CARDIS Reynolds räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, für die Dauer des Vertrages zeitlich befristetes Nutzungsrecht an der vereinbarten Software ein. Art und Umfang der Nutzung, insbesondere die Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen, werden in der Auftragsbestätigung separat vereinbart. Etwaige Installation kundenspezifischer Parametrierung der lizenzierten Software erfolgt nach vertraglicher Vereinbarung.
- (2) Die Vervielfältigung von überlassener Software in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur im Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden vom Originaldatenträger, das Installieren auf der Festplatte, das Laden auf Haupt- bzw. Arbeitsspeicher sowie auf Zwischenspeicher, soweit durch die Nutzung technisch bedingt.

24. Lizenzgebühr

- (1) Die monatliche Lizenzgebühr ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und ist jeweils im Voraus am dritten Werktag des ersten Monats im Quartal fällig.
- (2) Gerät der Kunde mit mindestens zwei geschuldeten Zahlungen in Verzug, ist CARDIS Reynolds zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

25. Lieferung und Aufstellungsort

Die Regelungen der Ziff. 20 gelten entsprechend.

26. Gewährleistung

- (1) Die Regelungen der Ziff. 21 gelten entsprechend. Die Fehlerbehebung erfolgt an einem von CARDIS Reynolds festgelegten Ort und in einer von ihr festgelegten Weise. CARDIS Reynolds ist berechtigt, temporäre Lösungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software zu installieren.
- (2) CARDIS Reynolds ist niemals verpflichtet, beschädigte oder verlorene Daten wiederherzustellen.

27. Obhutspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die lizenzierte Software durch geeignete Vorkehrungen zu sichern, sowie einen solchen CARDIS Reynolds unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzuzeigen. Weiterhin muss der Kunde den Dritten auf das Eigentum von CARDIS Reynolds hinweisen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, zu Zwecken der Datensicherung von der Anwendung mit den benutzerspezifischen Einstellungen Sicherungskopien in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens einmal pro Werktag) herzustellen.

28. Softwarepflege und Hotline-Service

Während der vereinbarten Nutzungsdauer und solange der Kunde nicht in Verzug mit der Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr ist, hat er das Recht, die Softwarepflege- und Hotline-Service-Leistungen der CARDIS Reynolds in Anspruch zu nehmen. Für diese Leistungen gelten die Regelungen der Ziff. 31.

29. Rückgabe- und Löschpflichten

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche ihm überlassenen Originaldatenträger, sowie die vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen herauszugeben. Dies erfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien, wobei CARDIS Reynolds auf Anfrage kostenfrei eine entsprechende Löschanleitung zur Verfügung stellt.
- (2) Die lizenzierte Software samt vorbenannter Gegenstände sind CARDIS Reynolds kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.

KAPITEL 6: Softwarepflege und Hotlineservice

Nachfolgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, wenn CARDIS Reynolds Dienstleistungen im Bereich der Softwarepflege und Unterstützung bei der Nutzung von Software erbringt.

30. Softwarepflege/ Unterstützung

- (1) Autorisierte Mitarbeiter des Kunden können die CARDIS Reynolds Hotline zur Besprechung und Klärung von Problemen beim Einsatz der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Software anrufen. Die Einzelheiten der Inanspruchnahme der Hotline sind den Angaben in der Auftragsbestätigung vorbehalten.
- (2) Vor der Anforderung von Supportleistungen durch CARDIS Reynolds wird der Kunde alle von CARDIS Reynolds vorgesehenen Serviceprozeduren (z.B. Maßnahmen zur Problemerkennung, -eingrenzung und -bestimmung) durchführen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um insbesondere seine Daten vor Verlust zu sichern.
- (3) Der Kunde hat die in der Software festgestellten Mängel bei der Meldung ausführlich zu beschreiben. Nach Erhalt des Berichts ist CARDIS Reynolds nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, Mängel zu beheben und/oder Verbesserungen in späteren, neuen Versionen der Software nach den üblichen Verfahren durchzuführen. Abhängig von der Dringlichkeit und der Versions- und Freigabepolitik der CARDIS Reynolds werden die Ergebnisse dem Kunden in einer von CARDIS Reynolds festgelegten Weise und Frist zur Verfügung gestellt. CARDIS Reynolds ist berechtigt, temporäre Lösungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software zu installieren. Der Kunde ist verpflichtet, die angepasste Software oder die zur Verfügung gestellte neue Version der Software selbst zu installieren, zu organisieren, zu parametrieren und gegebenenfalls die verwendeten Geräte und Betriebsumgebungen anzupassen.
- (4) Der Kunde erhält von CARDIS Reynolds folgende Leistungen:
 - a) Telefonische Kurzberatung bei der Anwendung der lizenzierten Software;
 - b) Hilfe bei der Installation von Programmänderungen (Patches und Updates);
 - c) Unterstützung bei der Bewältigung von Anwendungsproblemen, die von CARDIS Reynolds analysiert und, soweit möglich, einer Lösung zugeführt werden;
 - d) Klassifizierung der Problemursache und, soweit keine kurzfristige Lösung möglich ist, Koordination der Problemlösung ggf. in Verbindung mit dem Hersteller.
 - e) Pflegeleistungen für die lizenzierte Software wie folgt:
 - i. Die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen;
 - ii. die Aktualisierung der Softwaredokumentationen;
 - iii. die Anpassung der Programme an außerbetriebliche (gesetzliche) Vorschriften.
 - f) Sprengen die von CARDIS Reynolds in den jeweiligen Updates enthaltenen Neuerungen den aus Gesetzesänderungen resultierenden Anpassungs- und Änderungsbedarf wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung den Rahmen von Pflegeleistungen nach Auffassung von CARDIS Reynolds – dies ist bei außerordentlichen und grundsätzlichen Änderungen der Fall –, so erbringt sie diese Leistungen aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages gegen Berechnung.
- (5) Nach Bereitstellung der neuesten Version entsprechend Ziff. 31 Abs. 3 ist CARDIS Reynolds nicht mehr verpflichtet, Mängel in der Vorgängerversion zu beheben und Support zu leisten und/oder Wartungsarbeiten gegenüber einer Vorversion

durchzuführen. Weiterhin ist CARDIS Reynolds nicht verpflichtet, bestimmte Merkmale oder Funktionalitäten der Software speziell für den Kunden zu pflegen, zu modifizieren oder zu ergänzen.

- (6) Führt CARDIS Reynolds die Instandhaltung online durch, hat der Kunde unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Infrastruktur und Netzeinrichtungen vorhanden sind.
- (7) Von CARDIS Reynolds nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Leistungserbringung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, befreien CARDIS Reynolds, auch wenn diese Umstände oder Ereignisse beim einem Vorlieferanten auftreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungsverpflichtung. Das Vorliegen vorbenannter Umstände wird CARDIS Reynolds dem Kunden unverzüglich mitteilen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verlängerung der Leistungszeit sind ausgeschlossen.

Kapitel 7: Ausbildung und Training

Nachfolgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, wenn CARDIS Reynolds Dienstleistungen im Bereich der Bildung, Ausbildung, Workshops, Seminare und dergleichen erbringt (im Folgenden „Schulung“ genannt).

31. Anmeldung und Stornierung

- (1) Eine Schulung muss schriftlich angemeldet werden. Die Registrierung ist erst nach der Bestätigung durch CARDIS Reynolds verbindlich. CARDIS Reynolds ist zur Vorkasse berechtigt.
- (2) Der Kunde ist für die Auswahl und Eignung der Schulung für die Teilnehmer verantwortlich. Fehlende Vorkenntnisse seitens eines Teilnehmers berühren nicht die vertraglichen Verpflichtungen. Der Kunde kann einen Schulungsteilnehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der CARDIS Reynolds durch einen anderen Teilnehmer ersetzen.
- (3) Ist nach Ansicht der CARDIS Reynolds die geringe Anzahl der Anmeldungen ein Grund dafür, den Lehrgang abzusagen, so ist CARDIS Reynolds berechtigt, den Lehrgang mit einer oder mehreren Lehrgängen zu kombinieren oder zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. CARDIS Reynolds behält sich das Recht vor, den Ort des Lehrgangs zu ändern. CARDIS Reynolds ist berechtigt, Lehrgänge organisatorisch und inhaltlich zu ändern.
- (4) Eine Stornierung muss schriftlich vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs erfolgen. (Teil-) Stornierung oder Nichterscheinen berührt nicht die Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag. Erfolgt die Stornierung weniger als 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs, werden Stornogebühren in Höhe der für die Durchführung des Lehrgangs angefallenen Kosten fällig. Dies gilt auch, wenn eine begonnene Schulung ohne Verschulden der CARDIS Reynolds gekürzt oder abgebrochen wird.

32. Durchführung des Lehrgangs

- (1) Der Kunde akzeptiert, dass CARDIS Reynolds den Inhalt der Schulung bestimmt.
- (2) Der Kunde informiert die Teilnehmer über die vertraglichen Verpflichtungen und die von CARDIS Reynolds für die Teilnahme an dem Lehrgang vorgeschriebenen Verhaltensregeln sowie sonstigen Regeln und sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Regeln.
- (3) Verwendet CARDIS Reynolds zur Durchführung des Lehrgangs eigene Geräte oder Software, so übernimmt sie keine Gewähr dafür, dass diese Geräte oder Software fehlerfrei sind und ohne Unterbrechung funktionieren. Führt CARDIS Reynolds den Lehrgang beim Kunden durch, hat der Kunde die Verfügbarkeit ordnungsgemäß arbeitender Geräte und Software sicherzustellen.
- (4) Für die für den Lehrgang zur Verfügung gestellten oder produzierten Unterlagen, Schulungsunterlagen oder Schulungsressourcen schuldet der Kunde eine gesonderte

Vergütung. Dies gilt auch für Ausbildungsnachweise oder Kopien solcher Nachweise.

Kapitel 8: Besondere Regelungen bei Werk- und Dienstleistungsverträgen

Nachfolgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, wenn CARDIS Reynolds Werk- oder Dienstleistungen gegenüber dem Kunden erbringt.

33. Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

- (1) Die Leistungen der CARDIS Reynolds werden in den Auftragsbestätigungen als Werkleistungen oder als Dienstleistungen vereinbart.
- (2) Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. CARDIS Reynolds erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich.
- (3) Der Kunde wird CARDIS Reynolds erforderliche Arbeitsvoraussetzungen zur Verfügung stellen (z.B. Räumlichkeiten und Hardware). Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten in Auftragsbestätigungen aufgeführt. Kommt der Kunde seinen etwaigen Verantwortlichkeiten nicht pünktlich nach und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann CARDIS Reynolds unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.
- (4) Bei Werkleistungen wird CARDIS Reynolds dem Kunden zum Endtermin, soweit vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien nachweisen.
- (5) Der Kunde hat die Leistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abzunehmen. Eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigt den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Sie gilt als erklärt, wenn der Kunde die erbrachte Leistung in Gebrauch nimmt. Die Verpflichtung von CARDIS Reynolds zur Fehlerbeseitigung bleibt unberührt.
- (6) Bei Werkleistungen beginnt die zwölfmonatige Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden. Die Ziff. 16 (4) bis einschließlich (11) gelten entsprechend.